



# GEMEINDE FÄLLANDEN

---

## **Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften**

zur

## **Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen**

gültig ab 13. April 1994

## Inhaltsübersicht

A.	Grabmäler		Seite
	Allgemeine Grundsätze	Art. 1	1
	Bewilligungspflicht	Art. 2	1
	Gesuchstellung	Art. 3	1
	Entfernung nicht bewilligter Grabzeichen	Art. 4	2
	Rekurse	Art. 5	2
	Zulässige Werkstoffe	Art. 6	2
	Nicht zulässige Werkstoffe	Art. 7	2
	Schrift und Schmuck	Art. 8	3
	Masse der Grabmäler	Art. 9	3
	Setzen der Grabmäler	Art. 10	4
	Unterhalt der Grabmäler	Art. 11	4
B.	<b>Bepflanzung und Pflege der Grabstätten</b>		
	Bepflanzung und Pflege durch den Friedhofgärtner	Art. 12	4
	Bepflanzung und Pflege durch die Angehörigen	Art. 13	5
	Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes	Art. 14	5
	Randbepflanzung	Art. 15	5
	Pflanzenarten	Art. 16	5
	Schnittblumen	Art. 17	6
	Unkrautvertilgungsmittel	Art. 18	6
	Bewässerung	Art. 19	6
C.	<b>Schlussbestimmungen</b>		
	Schäden an Grabmälern oder Pflanzen	Art. 20	6
	Missachtung der Vorschriften	Art. 21	6
	Inkrafttreten	Art. 22	6

Die Gesundheitsbehörde Fällanden erlässt, gestützt auf die Art. 22 und Art. 27 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 13. April 1994, die nachstehenden Vorschriften.

### A. Grabmäler

#### Art. 1

Es besteht keine Verpflichtung, die Grabstätte mit einem Grabmal zu bezeichnen.

Allgemeine Grundsätze

Wird ein Grabmal erstellt, soll es dem Ortsgebrauch entsprechen und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

#### Art. 2

Das Errichten von Grabmälern oder deren Aenderung bedarf nach Art. 28 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Genehmigung durch den Friedhofvorsteher. Für die Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.

Bewilligungspflicht

Aussergewöhnliche Projekte sind der Gesundheitsbehörde zum Entscheid vorzulegen. Diese ist berechtigt, gewisse Abweichungen von den Vorschriften Art. 6 bis 10 zu gestatten, wenn dadurch eine besondere künstlerische Wirkung erzielt wird.

#### Art. 3

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch im Doppel einzureichen, das folgende Angaben enthält:

Gesuchstellung

- a) Zeichnung im Massstab 1:10
- b) Vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung.

Die Gesuchsformulare werden vom Friedhofvorsteher kostenlos abgegeben.

#### Art. 4

Grabzeichen, die den Vorschriften und der Bewilligung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Entfernung nicht bewilligter Grabzeichen

#### Art. 5

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 20 Tagen bei der Gesundheitsbehörde Rekurs erhoben werden.

Rekurse

Gegen Beschlüsse der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen an den Bezirksrat Uster rekuriert werden.

#### Art. 6

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern kommen in erster Linie Holz, Stein, Schmiedeisen oder Bronze in Betracht, sowie allfällige andere geeignete Materialien, soweit sie sich harmonisch in das Friedhofbild einfügen.

Zulässige Werkstoffe

Von den Natursteinarten sind besonders geeignet die Sandsteine, Kalksteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise, Serpentine sowie Marmore.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, ohne Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze dürfen auf Steinsockel gestellt werden.

#### Art. 7

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Nicht zulässige Werkstoffe

#### Art. 8

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seine Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Schrift und Schmuck

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht statthaft.

#### Art. 9

Für die Grabzeichen der Reihengräber gelten folgende Masse der Höchstmasse:

Grabmäler

<u>Klasse</u>		<u>Höhe</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
A	Stehend	110 cm		55 cm
	Liegend		55 cm	45 cm
B	Stehend	90 cm		50 cm
	Liegend		50 cm	40 cm
C	Stehend	65 cm		40 cm
	Liegend		40 cm	30 cm

Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende maximal 15 cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von mindestens 10 % aufweisen.

Die Grabmäler für Familiengräber können frei gestaltet werden, müssen sich aber harmonisch in die nähere Umgebung einfügen. Zur Beurteilung kann der Friedhofvorsteher die Aufstellung einer Schablone und die Materialvorlage verlangen.

#### Art. 10

Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden.

Setzen der  
Grabmäler

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

#### Art. 11

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Unterhalt der  
Grabmäler

### B. Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

#### Art. 12

Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten erfolgt in der Regel, unter Verrechnung der Kosten an die Angehörigen, durch den Friedhofgärtner.

Bepflanzung und  
Pflege durch den  
Friedhofgärtner

Die Kosten für die Grabpflege können für eine bestimmte Anzahl Jahre zum voraus bezahlt werden.

Für den Grabunterhalt während der Dauer der Ruhefrist kann auch ein Grabunterhaltsfonds errichtet werden.

Die Vornahme der Sommer- bzw. Winterbepflanzung wird jeweils rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen angekündigt.

#### Art. 13

Unter Meldung eines Verantwortlichen an den Friedhofvorsteher kann die Bepflanzung und Pflege auch durch die Angehörigen selbst, nicht aber durch einen privaten Gärtner erfolgen.

Bepflanzung und  
Pflege durch die  
Angehörigen

Die Besorger von Gräbern haben Adressänderungen dem Friedhofvorsteher, unter genauer Bezeichnung des Grabes, zu melden.

Die Gemeinde lässt Reihengräber, die von den Angehörigen nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in passender Weise mit einer immergrünen Bepflanzung belegen.

#### Art. 14

Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Friedhofgärtners.

Bepflanzung des  
Gemeinschafts-  
grabes

#### Art. 15

Die Reihengräber werden vom Friedhofgärtner mit einer einheitlichen, immergrünen Randbepflanzung versehen und für die Bepflanzung hergerichtet. Diese Einfriedung darf nicht beseitigt werden.

Randbepflanzung

#### Art. 16

Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen sind dem Friedhofcharakter anzupassen. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Pflanzen mit typisch fremdländischem Charakter.

Pflanzenarten

Auf den Gräbern dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden.

Pflanzen, die Nachbargräber oder das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder, wenn die Umstände es erfordern, entfernt. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.

Art. 17

Für das Einstellen von Schnittblumen sind nur Steckvasen gestattet. Solche stehen an den Wasserstellen zur Verfügung.

Schnittblumen

Art. 18

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

Unkrautvertilgungsmittel

Art. 19

Die Bewässerung der Grabstätten erfolgt gesamthaft durch das Friedhofpersonal.

Bewässerung

### C. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die an den Grabmälern und an der Bepflanzung durch Zufall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter entstehen, keinerlei Haftung.

Schäden an Grabmälern oder Pflanzen

Art. 21

Wer diese Vorschriften übertritt, wird, gestützt auf Art. 63 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen, mit Busse oder Haft bestraft.

Missachtung der Vorschriften

Art. 22

Diese Vorschriften treten nach Beschlussfassung durch die Gesundheitsbehörde in Kraft.

Inkrafttreten